

Inhalt:

1. Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 30. August 2009
2. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2009
3. **Bekanntmachung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 147 „Einkaufszentrum Drei Eichen“
- Einleitung des Satzungsverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -**
4. Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort
5. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
6. Bekanntmachung Termin Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort
7. Aufgebote von Sparkassenbüchern
8. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**Bekanntmachung
zu den Kommunalwahlen
am 30. August 2009**

Ergänzung der Wahlbekanntmachung vom 4. September 2008

Nachdem der Wahltag für die Kommunalwahlen 2009 auf den 30. August 2009 festgelegt wurde (MinBl. V. 09.03.2009, S. 97), gebe ich nunmehr bekannt, dass Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Kamp-Lintfort sowie die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

bis zum 13. Juli 2009, 18.00 Uhr

beim Wahlleiter der Stadt Kamp-Lintfort, Rathaus, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 228 eingereicht werden können.

Kamp-Lintfort, 27. März 2009

Stadt Kamp-Lintfort
Der Wahlleiter

Dr. Müllmann

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort mit Beschluss vom 16. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	*) 83.316.772 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	*) 88.617.418 €

Im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen Aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	80.216.933 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen Aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	80.234.740 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	19.249.862 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	20.768.522 €

festgesetzt.

*) inkl. ergebnisneutrale Veränderungen aus den Internen Leistungsverrechnungen i.H.v. 175.948 €

Ohne Veränderungen aus den Internen Leistungsverrechnungen:

Gesamtbetrag der Erträge	83.140.824 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	88.441.470 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.055.114 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 5.300.646 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 220 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 410 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 430 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist die Abdeckung der dann noch verbleibenden Altfehlbeträge bis 2013 sicherzustellen. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenden Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 (1) Satz 3 GO NRW und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 (1) Satz 2 GO NRW entscheidet bei Beträgen bis zu 25.000 € der Kämmerer.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen über 25.000 € sind gem. § 83 (2) GO NRW erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
3. Mehrere Bewilligungen bei einer Position werden im Sinne vorstehender Regelung zusammengerechnet.

§ 9

Für die in Anwendung der Stellenobergrenzenverordnung (StOV) mit einem k.u.-Vermerk versehenen Beamtenstellen gilt, dass jede zweite im Überhang befindliche freiwerdende Planstelle gem. § 9 Abs. 2 StOV umzuwandeln ist. Die übrigen k.u.- (künftig umwandeln) und k.w.- (künftig wegfallend) Vermerke im Stellenplan werden wirksam, wenn eine bewertungsgerechte Ausweisung nach der StOV zulässig ist, im übrigen, wenn die Stelleninhaber ausscheiden oder der Grund für die Einrichtung dieser Stellen wegfällt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 (5) GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 22. Januar 2009 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 20. März 2009 wurde die Anzeige der Haushaltssatzung und ihren Anlagen vom Landrat zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan wird ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2009 gem. § 80 (6) GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 511, während folgender Öffnungszeiten (Publikumssprechzeiten) verfügbar gehalten:

vormittags

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 31. März 2009

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 147
„Einkaufszentrum Drei Eichen“

- Einleitung des Satzungsverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.03.2009 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem Antrag der Ten Brinke Projektentwicklung GmbH auf Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 147 "Einkaufszentrum Drei Eichen" wird stattgegeben. Über die Obergrenze der Gesamtverkaufsfläche wird im Durchführungsvertrag entschieden werden. Der Siegerentwurf des RAW-Wettbewerbs (bob-architektur) soll Grundlage für die Gebäudeentwürfe des Vorhaben- und Erschließungsplans sein. Die Ten Brinke Projektentwicklung GmbH ist über die Entscheidung zum Beschlussvorschlag Nr.1 entsprechend zu informieren.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Satzungsverfahren mit hoher zeitlicher Priorität durchzuführen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den für die Inanspruchnahme der Fördermittel zum Abriss der Weißen Riesen erforderlichen Stadtumbauvertrag mit Ten Brinke zu erarbeiten. Um den Abriss der zwei Weißen Riesen (Moerser Straße 276 und 278) noch in diesem Jahr umzusetzen, wird angestrebt, den Stadtumbauvertrag in der Ratssitzung am 12.05.2009 zu behandeln.

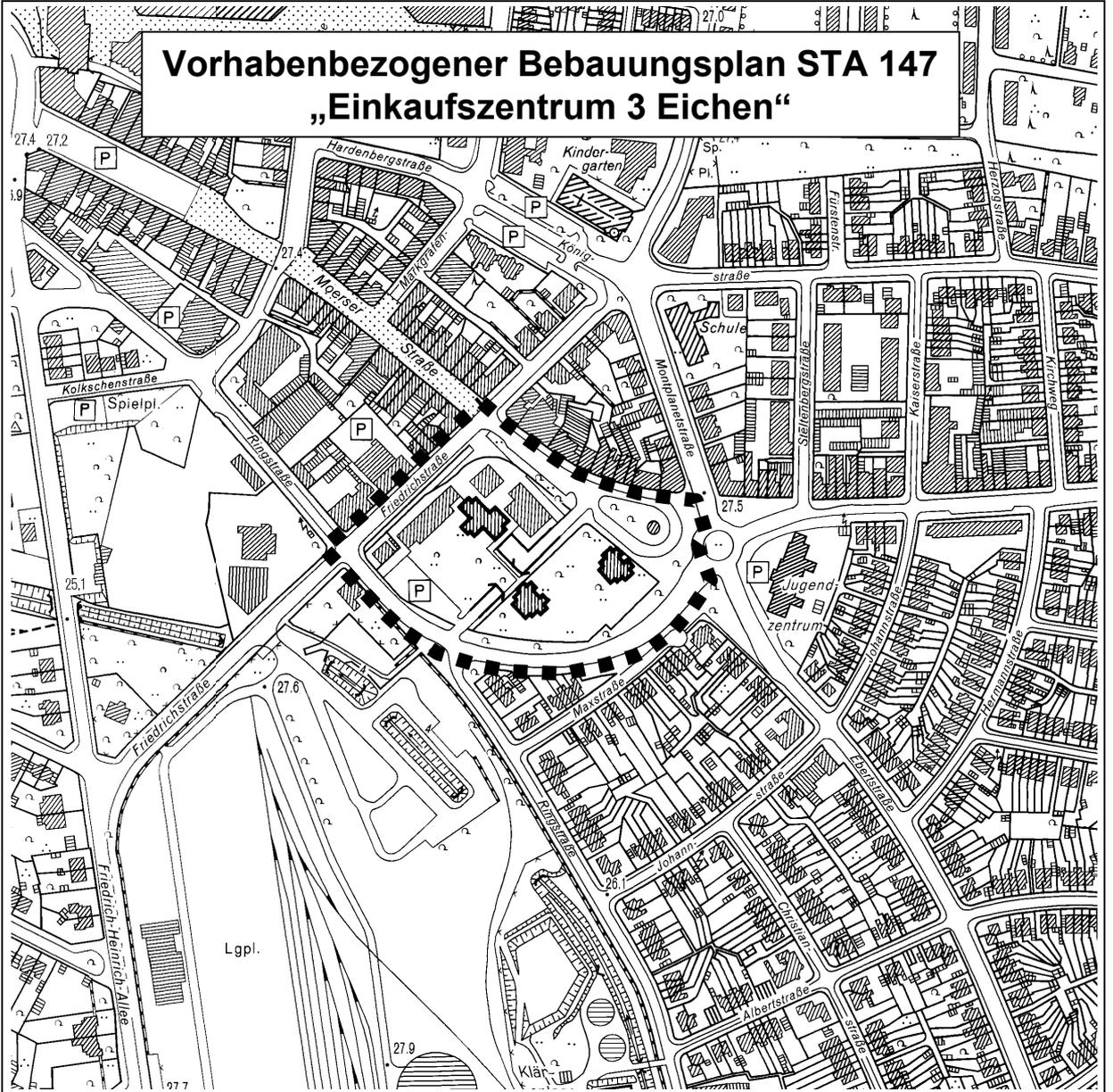
Der Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes STA 147 "Einkaufszentrum Drei Eichen" ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Kamp-Lintfort, den 01.04.2009

Der Bürgermeister
In Vertretung

Hoff
Technische Beigeordnete

Vorhabenbezogener Bebauungsplan STA 147 „Einkaufszentrum 3 Eichen“



Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird für das Stadtgebiet der Stadt Kamp-Lintfort verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein: Sonntag, den 10.05.2009, 02.08.2009, 04.10.2009 und 06.12.2009, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit (13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 20.03.2009

Dr. Landscheidt
Bürgermeister



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 14.05.2009 um 10:00 Uhr,

im Saal 20,

Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 4254 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

652.044/10.000.000 Miteigentumsanteil an Grundstück

Gemarkung Lintfort Flur 6 Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49

Gemarkung Lintfort Flur 6 Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49, groß: 789 m²
verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nummer 4 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Obergeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses nebst Kellerraum, Baujahr ca. 1956, Wohnfläche ca. 67 m². Innenbesichtigung war dem Gutachter nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 41.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 20.03.2009

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 18.06.2009 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 3617 eingetragene
Einfamilienreihenhaus mit Garage und Miteigentumsanteil an einer Verkehrsfläche in Kamp-Lintfort

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort Flur 6 Flurstück 1095, Gebäude- und Freifläche, Christianstraße 9 b,
groß: 302 m²

1/28 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 1107,
Verkehrsfläche Johannstraße, groß: 640 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Einfamilienreihenhaus, unterkellert nebst Fertiggarage.
Baujahr Wohnhaus: ca. 1912/1913 Modernisierungen 1992/1994, Garage: 1990. Wohnfläche: ca.
92,50 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- | | |
|---|-------------|
| a) Flur 6, Flurstück 1095 : | 106.000 EUR |
| b) 1/28 Miteigentumsanteil an Flur 6, Flurstück 1107: | 250 EUR |

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 31.03.2009

Burike
Rechtspflegerin

Amtliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Dienstag, 28. April 2009, 14:30 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, Konferenzraum, 3. OG Gebäude Kuhlenwall, Köhnenstraße 4 - 6, 47051 Duisburg.

Einlasskarten für Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. (0203) 28 15-82 10 10 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehenden Vorlagen der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg unter oben genannter Anschrift eingesehen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 20. März 2009
2. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Duisburg aus dem Geschäftsjahr 2008, Entlastung der Organe der Sparkasse Duisburg für das Geschäftsjahr 2008 sowie Bestimmung einer Zeitung für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses
3. Entlastung des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort für das Geschäftsjahr 2008
4. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort

Duisburg, 23. März 2009

Sauerland
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Langner
Verbandsvorsteher

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3205075041 (alt 105075048) und 4200079210 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 18. März 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4211186962 (alt 111186961) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 23. März 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3256001490 (alt 156001497) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 25. März 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200974677, 3200916900 und 3200974735 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 27. März 2009

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3758941094 (alt 28941094) und 4321000996 (alt 821000999) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 25. März 2009

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200201691, 3200872541 und 3243049248 (alt 143049245) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 27. März 2009

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)